



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

**48. Jahrgang**

**Ansbach, 21. März 2003**

**Nr. 6**

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken</b>	
Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes der Vereinigten Sparkassen im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim .....	72
Zuwendungen gemäß Art. 10 FAG; Festsetzung von Kostenrichtwerten für kommunale Baumaßnahmen .....	77
Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bau der Ortsumgehung Reichenschwand im Zuge der Bundesstraße 14, Streckenabschnitt „Nürnberg - Sulzbach-Rosenberg“, von Str.-km 21,557 bis Str.-km 27,305 in den Gemeinden Henfenfeld, Reichenschwand und Ottensoos .....	77
Änderung der Verbandssatzung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg .....	78
<b>Bekanntmachungen der Zweckverbände</b>	
Haushaltssatzung der Fernwasserversorgung Franken für das Wirtschaftsjahr 2003 .....	79
Bek Nr. 58/2003 des Zweckverbandes Altmühlsee über den Erlass einer Ergänzungssatzung in Muhr am See .....	79
<b>Nicht amtlicher Teil</b>	
Buchbesprechungen .....	80

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

## Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

### Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes der Vereinigten Sparkassen im Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim

#### Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 12. März 2003 Gz. 2.1 - 1462.8 - 1/02

##### I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Vereinigten Sparkassen im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim hat in ihrer Sitzung am 29.11.2002 die Änderung und Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderung und Neufassung der Verbandssatzung wurde mit RS vom 08.01.2003 Gz. 2.1 - 1462.8 - 1/02 gemäß Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 KommZG aufsichtlich genehmigt.

##### II.

Die Neufassung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

#### Satzung des Zweckverbandes der Vereinigten Sparkassen im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim

Vom 15. Februar 2003

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbandes der Vereinigten Sparkassen im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 29. November 2002 und mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken (Schreiben vom 8. Januar 2003) wie folgt geändert und neu gefasst:

##### I.

#### Allgemeine Vorschriften

##### § 1

#### Verbandsmitglieder und Aufgaben

(1) Mitglieder des Zweckverbandes sind

- der Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim
- der Landkreis Ansbach
- die Stadt Neustadt a. d. Aisch
- der Markt Emskirchen
- die Stadt Bad Windsheim
- die Stadt Scheinfeld
- die Stadt Uffenheim
- die Gemeinde Wilhelmsdorf und
- die Stadt Burgbernheim.

(2) Aufgabe des Zweckverbandes ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft für die Sparkasse im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim.

(3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverbands Bayern.

(4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens auf eigene Rechnung innerhalb des örtlichen Geschäftsbezirks der Sparkasse und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterlassen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut.

### § 2

#### Name, Sitz, Wirkungsbereich

(1) Der Zweckverband führt den Namen

„Zweckverband der Vereinigten Sparkassen im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim“.

(2) Er hat seinen Sitz in der Stadt Neustadt a. d. Aisch.

(3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet seiner Verbandsmitglieder. Ausgenommen sind die Gebiete der Gemeindeteile Landthurm und Steinach a. d. Ens der Gemeinde Gallmersgarten und der Gemeindeteil Ermetzhof des Marktes Marktbergel. Aus dem Landkreis Ansbach erstreckt sich der räumliche Wirkungsbereich ausschließlich auf das Gebiet des Marktes Dietenhofen mit Ausnahme der Gemeindeteile Adelmansdorf, Haunoldshofen, Höfen, Hörleinsdorf, Kehl Münz, Kleinhabsdorf, Kleinhaslach, Münchzell, Rüdern und Warzfelden.

### II.

#### Verfassung und Verwaltung

### § 3

#### Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung (§§ 4 bis 8) und
2. der Verbandsvorsitzende (§ 9).

### § 4

#### Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer

(1) Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden aus insgesamt 26 Verbandsräten. Von den Verbandsmitgliedern entsenden

- |   |                |
|---|----------------|
| a) der Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim | 7 Verbandsräte |
| b) die Stadt Neustadt a. d. Aisch                   | 4 Verbandsräte |
| c) der Markt Emskirchen                             | 4 Verbandsräte |
| d) die Stadt Bad Windsheim                          | 4 Verbandsräte |
| e) die Stadt Scheinfeld                             | 2 Verbandsräte |
| f) die Stadt Uffenheim                              | 2 Verbandsräte |
| g) die Gemeinde Wilhelmsdorf                        | 1 Verbandsrat  |
| h) die Stadt Burgbernheim                           | 1 Verbandsrat  |
| i) der Landkreis Ansbach                            | 1 Verbandsrat  |

- (2) Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. Die bestellten Verbandsräte müssen im Gebiet des sie entsendenden Verbandsmitglieds und zugleich im Geschäftsbezirk der Zweckverbandssparkasse wohnen und zu kommunalen Ehrenämtern wählbar sein. Das Amt als Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.
- (3) Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (4) Alle Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.
- (5) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann, oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

### § 5

#### Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- (2) Die Verbandsräte erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 50 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung; Art. 20 a Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung bleibt unberührt. Verbandsräte gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.
- (3) Die Verbandsräte erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.
- (4) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen 2 und 3 trägt die Sparkasse.

### § 6

#### Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchst. c) zu einer Sitzung einzuberufen. Weitere Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

### § 7

#### Leitung der Sitzung, Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte - unter ihnen der Verbandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter - die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; es

wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Haben ein Bewerber die höchste und zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

- (5) Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen, natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der Sparkasse oder einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.
- (6) Verbandsräte, die nach Absatz 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. Wird streitig, ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, so entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. Die Stimmabgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (7) Die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer ist ein Mitarbeiter der Sparkasse zuzuziehen. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

## § 8

### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbands, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

- (2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere
- a) die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung,
  - b) die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute und die Aufstellung der Vorschlagsliste für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute,
  - c) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,
  - d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse oder die Vereinigung anderer benachbarter Sparkassen mit der Sparkasse,
  - e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung.

## § 9

### Verbandsvorsitzender und stellvertretende Verbandsvorsitzende

- (1) Der Verbandsvorsitzende wird aus den von den in § 4 Abs. 1 Buchst. a, b, c, d, e, und f dieser Satzung genannten Verbandsmitgliedern nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG entsandten Verbandsräten gewählt; die übrigen wählbaren Verbandsräte sind Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden.
- (2) Die Reihenfolge der Stellvertretung wird von der Verbandsversammlung bestimmt. Die fünf Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sind in der von der Verbandsversammlung bestimmten Reihenfolge zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchst. c SpkG).
- (3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreien. Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse vertreten. Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gelten § 7 Absätze 5 und 6 entsprechend.

**§ 10****Sparkassenangestellte und -beamte**

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Angestellten (Sparkassenangestellte) und Beamten (Sparkassenbeamte) wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.
- (3) Die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten und -beamten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) obliegen dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand übertragen.
- (4) Den Sparkassenangestellten und -beamten der in § 1 Abs. 2 genannten Sparkasse, die in den Dienst des Zweckverbands übergetreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet. Der Zweckverband übernimmt die Versorgungslasten für die bereits vorhandenen Versorgungsempfänger dieser Sparkasse.

**III.****Wirtschafts- und Haushaltsführung****§ 11****Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns, Haftung**

- (1) Den Finanzbedarf des Zweckverbands trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1 zweiter Halbsatz.
- (2) Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 29 Abs. 2 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:

Landkreis Neustadt a. d. Aisch -	
Bad Windsheim	32,25 %
Stadt Neustadt a. d. Aisch	18,75 %
Markt Emskirchen	17,25 %
Stadt Bad Windsheim	12,25 %
Stadt Scheinfeld	7,50 %
Stadt Uffenheim	4,25 %
Gemeinde Wilhelmsdorf	3,75 %
Stadt Burgbernheim	2,25 %
Landkreis Ansbach	1,75 %

Die Verbandsmitglieder dürfen die an sie abgeführten Bilanzgewinne nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke in deren Geschäftsbezirk verwenden.

- (3) Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. Im Innenverhältnis werden verbliebene Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

- (4) In Zeiträumen von fünf Jahren kann jedes Verbandsmitglied die Überprüfung des in Abs. 2 genannten Verteilungsschlüssels durch die Verbandsversammlung verlangen. Für die Änderung des Verteilungsschlüssels ist die Vorschrift des § 12 Abs. 1 maßgebend.

**IV.****Statusänderungen****§ 12****Änderung der Verbandssatzung und der Mitgliedschaft**

- (1) Eine Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung). Für Verbandsmitglieder, die nur mit einem Teil ihres Gebiets dem räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes angehören, ist es insbesondere als wichtiger Grund anzusehen, wenn die Bevölkerung dieses Gebietsteils unter Berücksichtigung der Erfüllung der gesetzlichen Sparkassenaufgaben durch die eigene Sparkasse des Verbandsmitgliedes sparkassenmäßig in gleicher Weise erfolgreich versorgt werden kann wie durch die in § 1 Abs. 2 genannte Sparkasse; dieser Nachweis wird in der Regel durch ein auf Marktforschungsergebnisse gestütztes Gutachten des Sparkassenverbands Bayern erbracht. Diese Kündigung löst den Zweckverband auf, wenn er nur zwei Verbandsmitglieder hat; hat er mindestens drei Verbandsmitglieder, so haben die übrigen innerhalb von sechs Monaten darüber zu beschließen, ob sie den Zweckverband fortsetzen, ändern oder auflösen wollen.
- (3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

**§ 13****Auflösung des Zweckverbands**

- (1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbands ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:
  - a) Der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.
  - b) Die Übernahme der Sparkassenbeamten, der unkündbaren Sparkassenangestellten und der Sparkassenangestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten.

- c) Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Beamten und der Versorgungsempfänger des Zweckverbands Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder die Sparkassenbeamten und Versorgungsempfänger nach Maßgabe des für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssels (§ 11 Abs. 2) anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 Buchst. b getroffen wird.
- (3) Die rechtswirksam beschlossene und aufsichtlich genehmigte Auflösung des Zweckverbands wird erst wirksam mit dem Schluss des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Auflösung (Absatz 1) erfüllt worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbands mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchst. d) verbunden ist.

#### § 14

##### Abwicklung, Auseinandersetzung

- (1) Wird der Zweckverband aufgelöst, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Das gilt nicht, wenn die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, für den gesamten räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbands (§ 2 Abs. 3) von nur einer Körperschaft des öffentlichen Rechts übernommen wird.
- (2) Die Verbandsversammlung führt die Abwicklung durch, wenn sie damit nicht den Vorstandsvorsitzenden oder andere Personen betraut. Zunächst sind die Ansprüche der Gläubiger des Zweckverbands zu befriedigen. Das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten des Zweckverbands noch verbleibende Verbandsvermögen ist nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssel (§ 11 Abs. 2) auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.
- (3) Ist der Zweckverband aufgelöst worden und führt ein Verbandsmitglied die Sparkasse weiter oder scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dieser aufgelöst wird, so findet mit dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Auseinandersetzung statt; dieses hat nur Anspruch auf einen Anteil am Reinvermögen des Zweckverbands und der Sparkasse, der dem Verteilungsschlüssel des § 11 Abs. 2 entspricht. Die Beteiligten haben sich darüber zu einigen, wann der Anteil am Reinvermögen auszuzahlen ist; die Einigung bedarf der Genehmigung der Sparkassenaufsichtsbehörde.
- (4) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass ein Verbandsmitglied die Sparkasse weiterführt, so ist

außer der Abwicklung der Geschäfte des Zweckverbands (Abs. 2) auch die Sparkasse aufzulösen. Das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten der Sparkasse noch verbleibende Sparkassenvermögen geht nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssel (§ 11 Abs. 2) unmittelbar auf die Verbandsmitglieder über. Dieses Vermögen haben die Verbandsmitglieder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

#### V.

##### Schlussvorschriften

#### § 15

##### Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

#### § 16

##### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.
- (2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

#### § 17

##### In-Kraft-Treten

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 6. Juli 1998 (MFrABI S. 117) außer Kraft.

Neustadt a. d. Aisch, 15. Februar 2003

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung  
der Vereinigten Sparkassen  
Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim  
Schneider  
Landrat

I n h o f e r  
Regierungspräsident

MFrABI S. 72

**Zuwendungen gemäß Art. 10 FAG; Festsetzung von Kostenrichtwerten für kommunale Baumaßnahmen**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 11. März 2003 Gz. 230 - 1551 - 8/02**

Bezirk Mittelfranken  
Landratsämter  
Kreisfreie Städte  
Gemeinden  
Verwaltungsgemeinschaften  
Schulverbände  
Zweckverbände als Träger von Schulen  
Rettungszweckverbände

Das Bayer. Staatsministerium der Finanzen hat mit FMS vom 10.02.2003 Gz. 62 - FV 6700 - 012 - 4546/03 folgendes mitgeteilt:

„Die Kostenrichtwerte sind gemäß Nr. 5.2.2 Satz 3 FA-ZR nach Bedarf der Kostenentwicklung anzupassen. Die letztmalige Anpassung der Kostenrichtwerte für kommunale Baumaßnahmen, die aus Mitteln des Art. 10 FAG mitfinanziert werden, ist dementsprechend zum 1. Januar 1997 erfolgt.

Nach einer neuerlichen Überprüfung durch die Oberste Baubehörde lässt auch der aktuelle Baupreisindex des Bundes für den Monat Januar 2003 keine wesentlichen Preisveränderungen gegenüber dem gleichen Vorjahresmonat erwarten. Damit ist eine Anpassung der Kostenrichtwerte zum 1. Januar 2003 nicht erforderlich.“

Die auf Euro-Beträge umgestellten Kostenrichtwerte zum Stand 1. Januar 2002 (vgl. GemBek vom 08.04.2002 - StAnz Nr. 17) gelten damit auch für das Jahr 2003.

**I n h o f e r**  
Regierungspräsident

MFrABI S. 77

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bau der Ortsumgehung Reichenschwand im Zuge der Bundesstraße 14, Streckenabschnitt „Nürnberg - Sulzbach-Rosenberg“, von Str.-km 21,557 bis Str.-km 27,305 in den Gemeinden Henfenfeld, Reichenschwand und Ottensoos**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 6. März 2003 Gz. 220 - 4354.2 - 1/01**

1. Die Regierung von Mittelfranken führt im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das oben genannte Vorhaben gemäß § 17 FStrG i. V. mit Art. 73 Abs. 6 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) den Erörterungstermin durch.

**Der Erörterungstermin findet statt vom Dienstag, den 08.04.2003, bis Freitag, den 11.04.2003, jeweils ab 09:30 Uhr im Badsaal, Badstr. 4, 91220 Schnaittach.**

Es ist vorgesehen,

- a) am Dienstag, den 08.04.2003, und am Mittwoch, den 09.04.2003, die Träger öffentlicher Belange, insbes. die kommunalen Gebietskörperschaften, und die anerkannten Verbände nach § 60 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu hören,
- b) am Donnerstag, den 10.04.2003, Einzeleinwendungen aus dem Bereich der Gemeinden Henfenfeld und Reichenschwand zu erörtern,
- c) am Freitag, den 11.04.2003, Einzeleinwendungen aus dem Bereich der Gemeinde Ottensoos sowie sonstige Einwendungen zu erörtern.

2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde (Regierung von Mittelfranken) zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Jeder Teilnehmer muss sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können.

**I n h o f e r**  
Regierungspräsident

MFrABI S. 77

**Änderung der Verbandssatzung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 13. März 2003 Gz. 230 - 1444 d - 1/2003**

Die Verbandsversammlung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg hat am 14.01.2003 die nachstehende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes beschlossen. Die Änderung der Verbandssatzung ist nicht genehmigungspflichtig (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 KommZG).

Die Änderungssatzung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

Der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg erlässt auf Grund von Art. 18, 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. d. F. der Bek vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 424) folgende

**7. Satzung**

**Vom 14. Februar 2003**

**zur Änderung der Satzung des  
Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes  
Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg  
(HochschulzweckverbandsS - HZS)**

**Art. 1**

1. § 16 Abs. 1 HZS wird wie folgt geändert:  
„Die Hochschule wird gemäß Art. 88 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO) in Form eines Regiebetriebes teilweise nach den Vorschriften über die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe geführt. Pensionsrückstellungen für Beamte gemäß § 20 Satz 2 EBV i. V. m. § 249 HGB, Art. 28 EGHGB werden nicht gebildet.“
2. § 16 Abs. 2 HZS wird wie folgt geändert:  
„Vom 1. Oktober 2003 an beginnt abweichend von Art. 63 Abs. 4 GO das Wirtschaftsjahr jeweils am 1. Oktober und endet mit Ablauf des 30. September des Folgejahres.“
3. § 18 HZS wird wie folgt geändert:  
„Die Prüfung des Jahresabschlusses wird durch zwei von der Verbandsversammlung zu bestimmende Verbandsräte vorbereitet, die nicht Mitglieder des Verbandsausschusses sind. Die Verbandsräte bedienen sich der Rechnungsprüfungsämter der Stadt Nürnberg und der Stadt Augsburg im zweijährigen Wechsel als Sachverständige zur Prüfung des Jahresabschlusses, beginnend ab dem 1. August 1999 mit dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg. Eine Abschlussprüfung nach Art. 107 GO entfällt.“

**Art. 2**

1. Art. 1 Nrn. 1 und 3 treten rückwirkend zum 1. August 1999 in Kraft.
2. Art. 1 Nr. 2 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Nürnberg, 14. Februar 2003

Dr. Maly  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

Inhofer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 78



## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### Haushaltssatzung der Fernwasserversorgung Franken für das Wirtschaftsjahr 2003

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) i. V. mit Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), § 23 der Verbandssatzung der FWF und insbesondere der §§ 13 - 17 der Eigenbetriebsverordnung, erlässt die Fernwasserversorgung Franken folgende

#### Haushaltssatzung

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2003 wird

#### im Erfolgsplan

in den Erträgen und Aufwendungen mit	23.304.675 €
---	--------------

#### und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	8.017.661 €
--------------------------------------	-------------

festgesetzt.

##### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 101.236 € festgesetzt.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

##### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 205.000 € festgesetzt.

##### § 5

Umlagen nach § 26 der Verbandssatzung werden nicht festgesetzt.

##### § 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Uffenheim, 10. Februar 2003

Fernwasserversorgung Franken  
Bischof  
Landrätin  
Verbandsvorsitzende

Der Zweckverband Fernwasserversorgung Franken hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2003 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 101.236 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 05.02.2003 Gz. 230 - 1512 i - 3/2003 rechtsauf-sichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 20 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2003 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2003 liegt in der Zeit vom 24.03.2003 bis einschließlich 31.03.2003 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Fernwasserstr. 2, 97215 Uffenheim, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 79

### Zweckverband Altmühlsee Bekanntmachung Nr. 58/2003

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Erlass einer Ergänzungssatzung in Muhr am See**  
- **Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 BauGB**  
- **Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB**  
- **Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Verbandsversammlung des ZV Altmühlsee hat in der Sitzung am 04.06.2002 beschlossen, auf Antrag der Gemeinde Muhr am See, für das Grundstück Flur-Nr. 151, Gemarkung Neuenmuhr, eine Ergänzungssatzung zur Einbeziehung dieses Grundstückes in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile zu erlassen. Dieses Grundstück liegt im Zusammenhang mit den bereits bebauten Flur-Nrn. 150, 149, 179, 199 und einer Teilfläche der Flur-Nr. 151, alle Gemarkung Neuenmuhr.

Die Aufstellung und die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB wird hiermit bekannt gemacht.

Der Satzungsentwurf mit Begründung liegt im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

#### Montag, 31. März bis Freitag, 2. Mai 2003

in der Geschäftsstelle des ZV Altmühlsee, Marktplatz 25 (1. OG), 91710 Gunzenhausen, und im Rathaus der Gemeinde Muhr am See, Rosenau 1, 91735 Muhr am See, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können sich Bürger über die Ziele und Zwecke der Planung unterrichten lassen. Während dieser öffentlichen Auslegung können Anregungen oder Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift beim ZV Altmühlsee oder der Gemeinde Muhr am See vorgebracht werden.

Zweckverband Altmühlsee  
Der Vorsitzende

MFrABI S. 79

## Nicht amtlicher Teil

### Buchbesprechungen

#### Das Schulrecht in Bayern

Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften

105. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Herausgegeben von Wolfgang Kiesel, Ministerialrat, Dr. Helmut Stahl, Ministerialrat, beide im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München.

105. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. Januar 2003. 27 €. Grundwerk 2.290 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 108 €.

Verlags-Nr. 2001.00 (ISBN 3-556-20013-9)

#### Umweltrecht in Bayern

Vorschriften zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen:

Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallvermeidung und -verwertung, Denkmalschutz, Ordnungsrecht

86. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdirigent, und Michael Duhnkrack, Ltd. Ministerialrat, beide im Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, München

86. Lieferung. 132 Seiten. Rechtsstand 1. Februar 2003, 39 €. Grundwerk 2.912 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 110 €.

Verlags-Nr. 1700.00 (ISBN 3-556-17000-0)

#### Melderecht - Pass- und Ausweisrecht in Bayern

Kommentar für die Praxis

20. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Martin Gebrande, fortgeführt von Dr. Heinz Honnacker, Richter am Bundesverwaltungsgericht, München, und Helmuth Weber, Oberamtsrat im Bayer. Staatsministerium des Innern, München

weiter fortgeführt von Wolfgang Spörl, Oberamtsrat, Leiter des Einwohner- und Wahlamtes der Stadt Bayreuth und Irmgard Sinock, Sachgebietsleiterin im Passamt München

20. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. Dezember 2002. 31,90 €. Grundwerk 568 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 84 €.

Verlags-Nr. 1502.00 (ISBN 3-556-15020-4)

#### Eigenüberwachung im Abwasserrecht

Technische Überwachung und Regelungen für die abwasserabgaberechtlichen Verwaltungen in Bayern mit Erläuterungen

16. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Bearbeitet von Adolf Kraus, Verbandsprüfer beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, München

16. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. Januar 2003, 32,20 €. Grundwerk 938 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 69 €.

Verlags-Nr. 6402.00 (ISBN 3-556-64020-1)

Ortwin Frömsdorf/Elke Münch

#### Neue Hauswirtschaftsfibel

6. Auflage 2003, 416 Seiten

Best.-Nr. 2269, 24,90 €, ISBN 3-7783-0553-0

MFrABI S. 80